

(2) Hierauf werden der Staatsanwalt sowie der Angeklagte und sein Verteidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört. Wer das Rechtsmittel eingelegt hat, wird zuerst gehört.

§298

(1) Das Protokoll über die Verhandlung erster Instanz und andere dem Urteil erster Instanz zugrunde liegende Schriftstücke werden verlesen, soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind.

(2) Das Gericht kann, soweit dies erforderlich ist, ausnahmsweise eine eigene Beweisaufnahme durchführen, wenn der Angeklagte anwesend ist.

§299

Urteil und Beschluß

(1) Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündung des Urteils oder des Einstellungsbeschlusses.

(2) Das Urteil lautet:

1. auf Zurückweisung des unbegründeten Rechtsmittels;
2. auf Abänderung des angefochtenen Urteils;
3. auf Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache an das Gericht erster Instanz oder ein benachbartes Gericht gleicher Ordnung. Hat das Gericht unter Verletzung des § 28 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder der §§ 4, 21 Absatz 1 Buchstabe b und § 23 Absatz 1 der Militärgerichtsordnung entschieden, wird die Sache an das zuständige Gericht verwiesen.

(3) Die Einstellung des Verfahrens durch Beschluß kann unter den gleichen Voraussetzungen ausgesprochen werden wie bei den Verfahren erster Instanz (§§ 247 bis 249).

§ 300

Notwendige Aufhebung und Zurückverweisung

Das angefochtene Urteil ist aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen, wenn

1. das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2. das erkennende Gericht nach § 28 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder §§ 4, 21 Absatz 1 Buchstabe b und § 23 Absatz 1 der Militärgerichtsordnung sachlich unzuständig war;
3. die Hauptverhandlung in Abwesenheit eines Beteiligten, dessen Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stattgefunden hat;
4. das Urteil auf Grund einer Hauptverhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind;
5. die Vorschriften über das Recht auf Verteidigung verletzt worden sind.